

Amtsblatt

für den Landkreis
Oberspreewald - Lausitz

Jahrgang 20

Senftenberg, den 18. September 2013

Nr. 11/2013

Herausgeber:
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg
E-Mail: landrat@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
Korrektur des Amtsblattes Nr. 10/2013 für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 05. August 2013	4
Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 22. August 2013	
Bestätigung Vorschlagliste zur Wahl der Jugendschöffen des Landkreises OSL Beschluss Nr. 0076/2013	4
Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 05. September 2013	
Umstufungsvereinbarung zur Abstufung der Landesstraßen L523 und L532 zu Kreisstraßen Beschluss Nr. 0064/2013	6
Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald- Lausitz vom 12. September 2013	
1. Vorlage des festgestellten und mit dem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Sparkasse Niederlausitz einschl. Lagebericht nach § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG)	6
2. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Niederlausitz gemäß § 26 Abs. 4 BbgSpkG Beschluss Nr. 0054/2013	

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Beschluss Nr. 0056/2013	7
Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL) Beschluss Nr. 0062/2013	12
Standortverlagerung der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" Kittlitz in die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" Lübbenau Beschluss Nr. 0066/2013	24
Bestellung der Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in die Organe des Tourismusverbandes Spreewald e. V. Beschluss Nr. 0069/2013	24
Abberufung eines Mitgliedes des Integrationsbeirates und Berufung eines neuen Mitgliedes in den Integrationsbeirat Beschluss Nr. 0070/2013	24
Änderung Gesellschaftsvertrag Integrationswerkstätten g GmbH Niederlausitz Beschluss Nr. 0071/2013	25
Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2013 Beschluss Nr. 0077/2013	25
Zwölfte Änderung des Beschlusses Nr. 0018/2008 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss Nr. 0079/2013	26
Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013	
Grundstücksangelegenheit Beschluss Nr. 0058/2013	26
Vergabeentscheidung Beschluss Nr. 0067/2013	26

**Bekanntmachungen des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
„Niederlausitz“ (KAEV)**

Bekanntmachung zur Achten Satzung zur Änderung der Verbands- satzung des Zweckverbandes Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV)	27
Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle	27

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Korrektur des Amtsblattes Nr. 10/2013 für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 05. August 2013

Im Inhaltsverzeichnis auf Seite 1 des Amtsblattes Nr. 10/2013 für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 05. August 2013 ist das Datum der Sitzung des Kreistages auf den 01. August 2013 zu korrigieren:

„Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. August 2013“

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 22. August 2013

Beschluss Nr. 0076/2013

des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 22. August 2013

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Liste der ehrenamtlichen Jugendrichter für das Landgericht Cottbus und die Amtsgerichte Senftenberg und Lübben zu.

Senftenberg, 22. August 2013

Christoph Eigenwillig
Vorsitzender des
Jugendhilfeausschusses

Anlage

Landgericht Cottbus - Frauen

lfd. Nr.	Name	Vorname
1	Franke	Ingrid
2	Michling	Petra
3	Stange	Eva

Landgericht Cottbus - Männer

lfd. Nr.	Name	Vorname
1	Haensel	Christoph
2	Schumacher	Hans
3	Steinborn	René

Amtsgericht Lübben - Frauen

lfd. Nr.	Name	Vorname
1	Altmann	Diana
2	Barlick	Andrea
3	Filko	Manuela
4	Földi	Kerstin
5	Lehmann	Carola
6	Rehbein	Doris
7	Ziekert	Sabine

Amtsgericht Lübben - Männer

lfd. Nr.	Name	Vorname
1	Horka	Robert
2	Köllner	Bjorn-Jores
3	Pfiel	Torsten
4	Schneider	Ralph
5	Stein	Klaus
6	Thorhauer	Ulrich
7	Van Riesen	Jan-Henric

Amtsgericht Senftenberg - Frauen

lfd. Nr.	Name	Vorname
1	Böhm	Karin
2	Borch	Marion
3	Brandt	Petra
4	Faustmann	Christina Anna Auguste
5	Fichtner	Barbara
6	Förster	Kathleen
7	Gibramczik	Sandra
8	Gläser	Marit
9	Graupner	Jaqueline
10	Gubatz	Ramona
11	Haensel	Claudia
12	Herrmann	Jaqueline
13	Jäckel	Maren
14	Jäger	Conny
15	Jänisch	Ines
16	Kämmerer	Janette
17	Kotky	Annett
18	Kuck	Kerstin
19	Kühne	Lubina Maria
20	Papritz	Steffi
21	Pfeiffer	Andrea
22	Pohl	Veronika
23	Putze	Theresa
24	Reichmann	Christel
25	Römuss	Ina
26	Schroetel	Susanne
27	Schubert	Landa
28	Siwik	Marianne Erika
29	Skiba	Marlis
30	Steinborn	Diana
31	Stepputtis	Gisela
32	Stierand	Sybille
33	Thurik	Carola
34	Warzecha	Gabriele
35	Zuranski	Carina

Amtsgericht Senftenberg - Männer

lfd. Nr.	Name	Vorname
1	Baum	Raik
2	Böttcher	Andreas
3	Christiansen	Kai-Uwe
4	Cichocki	Frank
5	Cronauge	Jörg
6	Förster	Helfried Werner
7	Grasnick	Hans-Joachim
8	Haack	Andre
9	Hebestreit	Eckardt
10	Hommel	Dieter
11	Jurisch	Andreas
12	Kaiser	Bernd
13	Kämmerer	Frank Jörg
14	Lesche	Reiner
15	Linack	Dieter
16	Linka	Thomas
17	Lisk	Christian
18	Löbermann	Ralf
19	Muschick	Frank
20	Rosenau	Lars
21	Rumposch	Herbert
22	Scholz	Robert Viktor
23	Slowik	Karsten
24	Steinborn	Helmar
25	Stedte	Jens Heiko
26	Walter	Erwin Kurt
27	Weinert	Mario
28	Werner	Henry
29	Winzer	Klaus

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 05. September 2013

Beschluss Nr. 0064/2013

des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom
05. September 2013

Der Kreisausschuss beschließt die Abstufungsvereinbarung für die Landesstraßen
L 523 und L 532 zu Kreisstraßen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.
Der Landrat wird beauftragt, die Abstufungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Senftenberg, 05. September 2013

Siegurd Heinze
Vorsitzender des
Kreisausschusses

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Beschluss Nr. 0054/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

1. Die Vertretung des Trägers der Sparkasse nimmt die dokumentierten Ergebnisse
der Sparkasse Niederlausitz für das Geschäftsjahr 2012 zur Kenntnis.
2. Die einzelnen nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Verwaltungsrates der
Sparkasse Niederlausitz werden für das Geschäftsjahr 2012 nach § 26 Abs. 4
BbgSpkG entlastet.

Verwaltungsrat:

Name	Funktion
Siegurd Heinze Landrat	Vorsitzender
Rolf-Peter Rössiger	1. Stellvertreter Ruhestand
Michael Herz	2. Stellvertreter
Carola Krahl	Mitglied
Axel Rudo	Mitglied
Peter Winzer	Mitglied
Matthias Mnich	Mitglied
Eberhard Perschk	Mitglied
Karl-Heinz Raupach	Mitglied
Manuela Lachmann	Mitglied

Ilona Kanter	Mitglied
Eva Franke	Mitglied
Ingo Senftleben	Stellvertretendes Mitglied
Peter Kurth	Stellvertretendes Mitglied
Ina Bürgelt	Stellvertretendes Mitglied

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0056/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag beschließt: Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz einigt sich mit den Landkreisen Elbe-Elster und Dahme-Spreewald auf den Abschluss der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß anliegendem Entwurf.

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Anlage zum Beschluss Nr. 0056/2013

Die Landkreise Elbe-Elster, Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz haben am 4. Juni 2009 auf der Grundlage des § 2 Absatz 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle geschlossen. Die beteiligten Landkreise sind übereingekommen, diese Vereinbarung wie folgt neu zu fassen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die Landkreise Elbe-Elster, Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz haben mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (im Weiteren gAVS genannt) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), errichtet. Hierzu schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgabe

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald - Amt für Jugend, Familie und Sport - führt die Aufgabe der Adoptionsvermittlung auch für die Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 AdVermiG am Standort Lübben durch. Deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.
- (2) Der Landkreis Dahme-Spreewald tritt als gemeinsame Stelle auf. Statt des Zusatzes „Adoptionsvermittlungsstelle“ wird auf dem Briefkopf der Zusatz „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Elbe-Elster, Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz“ verwendet.

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Die gAVS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern,
 - b) die Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern,
 - c) die Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien,
 - d) die Beratung und Betreuung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption,
 - e) Stellungnahmen nach den §§ 189, 194 FamFG (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen),
 - f) Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern bei der Suche nach leiblichen Verwandten; Bearbeitung von Kontaktwünschen Angehöriger,
 - g) die Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland, soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist und das Landesjugendamt dieses gestattet.
- (2) Die Einrichtung der gAVS lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung unberührt.

§ 3

Besetzung und Arbeit der gAVS, Kooperation

- (1) Die gAVS ist mit 2,0 Stellen durch Adoptionsfachkräfte zu besetzen, die auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Für die Wahrnehmung der unter § 2 genannten Aufgaben besetzt bzw. finanziert
 - der Landkreis Elbe-Elster 0,6 Stellen,
 - der Landkreis Dahme-Spreewald 0,7 Stellen und
 - der Landkreis Oberspreewald-Lausitz 0,7 Stellen.
- (2) Eine vorübergehende oder dauerhafte Erhöhung des unter Absatz 1 festgelegten Stellenumfanges ist im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich. Die in diesem Fall über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellenanteile hinaus zusätzlich zu besetzenden bzw. zu finanzierenden Stellenanteile hat der Landkreis Elbe-Elster zu 30 v. H., die Landkreise Dahme-Spreewald sowie Oberspreewald-Lausitz zu jeweils 35 v. H. zu tragen.

- (3) Die Mitarbeiter der gAVS nehmen gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landkreises Dahme-Spreewald die unter § 2 genannten Aufgaben für die Vertragspartner wahr. Der Landkreis Dahme-Spreewald sichert mit flexiblen Außen-sprechzeiten den regionalen Bedarf ab. Einer Fachkraft werden koordinierende Aufgaben mit bis zu 0,1 VZE innerhalb der gAVS übertragen. Der Landkreis Dahme-Spreewald gewährleistet, dass nur Fachkräfte i. S. d. § 3 Absatz 1 AdVermiG den in der gAVS Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen dürfen.
- (4) Der Landkreis Dahme-Spreewald stellt in der gAVS eine effektive Teamstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zu Grunde gelegt, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt sind. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.
- (5) Die alltägliche Zusammenarbeit der Beschäftigten der gAVS erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:
 - a) Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch, insbesondere in schwierigen Einzelfällen.
 - b) Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden soweit möglich von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt.
 - c) Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass die positiv überprüften Familien auch den anderen Mitarbeitenden bekannt sind.
- (6) Der Landkreis Dahme-Spreewald achtet darauf, dass alle Fachkräfte gleichermaßen in die Zusammenarbeit integriert werden. Darüber hinaus führt die gAVS Bewerberseminare durch, die für alle Bewerber verpflichtend sind. Angeboten werden je nach Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Aktivitäten für Adoptiveltern (z. B. Sommerfest etc.). Die gAVS erstellt Materialien (z.B. Broschüre, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen der beteiligten Landkreise.
- (7) Die gAVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Herausgabe eines Jahresberichtes bis zum 31. März des Folgejahres. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird allen Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.
- (8) Das Fachpersonal der gAVS ist zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gAVS die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gAVS ebenfalls partnerschaftlich zusammen.
- (9) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gAVS sind die beteiligten Landkreise frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Sollte diese nicht möglich sein wird die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg angerufen.

Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die anfallenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern anteilig für die von ihnen entsandten bzw. für sie tätigen Fachkräfte getragen. Für die Personalkosten erfolgt dies entsprechend der tatsächlichen tariflichen Vergütung der Stelleninhaber, für die Sach- und Gemeinkosten bilden die pauschalisierte Parameter der jeweils aktuellen KGSt-Empfehlung zu den Kosten eines Arbeitsplatzes die Grundlage.
- (2) Der Landkreis Dahme-Spreewald übermittelt den Vereinbarungspartnern jährlich zum 15. Juni eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr eine konkrete Kalkulation über die Höhe der nach Absatz 1 zu erwartenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Auf der Grundlage dieser Kalkulation haben die Vertragsparteien bis spätestens zum 30. August eines Kalenderjahres das Einvernehmen zur Höhe der nach Maßgabe des Absatzes 5 von den Vereinbarungspartnern an den Landkreis Dahme-Spreewald zu leistenden Vorauszahlungen herzustellen.
- (3) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Vereinbarung zur Ausstattung sichert, dass die Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen der gAVS entsprechend den fachlichen Anforderungen der Adoptionsvermittlung eingerichtet werden (u. a. PC mit Möglichkeit von E-Mail, Telefon, Fax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs-/Beratungszimmers, etc.).
- (4) Der Landkreis Dahme-Spreewald überwacht die Angemessenheit der Ausstattungsanteile der Vereinbarungspartner in Bezug auf die Herkunft der Fälle. Sollte gegebenenfalls eine Veränderung der anteiligen Ressourcenbereitstellung beziehungsweise eine Neukonstruktion der Finanzierung an sich angezeigt sein, so ist diese von den Vereinbarungspartnern zu erarbeiten.
- (5) Die Personalkosten der gAVS bestimmen sich nach der tatsächlichen tariflichen Vergütung der entsprechend der Entgeltgruppe S 12 Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigten Fachkräfte. Die Berechnung der Sach- und Gemeinkosten erfolgt pauschal anhand der jeweils geltenden KGSt-Empfehlungen, derzeit (KGSt-Pauschalen Stand 2012/2013):
 - Sachkosten inklusive Informationstechnikkosten: 8.800 € je Vollzeitstelle (9.700 € abzüglich 900 €, da kein Erfordernis aufwendiger Spezialsoftware)
 - Gemeinkosten: 20% der Bruttopersonalkosten

Die Vorauszahlung der Gesamtkosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) erfolgt anteilig durch die beteiligten Landkreise in vier Raten jeweils bis zum ersten des Quartals an den Landkreis Dahme-Spreewald. Die Berechnung der Anteilskosten wird entsprechend der in § 3 Absatz 1 Satz 2 dieser Vereinbarung angegeben Mindeststellenanteilen vorgenommen:

- Der Landkreis Elbe-Elster = Gesamtkosten: 2,0 x 0,6
- der Landkreis Dahme-Spreewald = Gesamtkosten: 2,0 x 0,7
- der Landkreis Oberspreewald-Lausitz = Gesamtkosten: 2,0 x 0,7

Im Falle einer Erhöhung des Stellenumfanges nach § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung ist zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtkosten der erhöhte Stellenumfang mit dem sich nach § 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Vereinbarung jeweils ergebenden erhöhten Stellenanteil zu vervielfachen.

Eine Schlussrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Die sich ergebenden Ansprüche werden für das zurückliegende Kalenderjahr berechnet und in Rechnung gestellt. Maßgeblich sind nicht die kalkulierten, sondern die für das zurückliegende Jahr aktuell gültigen KGSt-Pauschalen. Die Beträge sind sofort fällig.

§ 5 Kündigung, Beitritt

- (1) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigen. Entsandtes Personal beziehungsweise durch Finanzierung eingestelltes Personal wird in diesem Zuge zurückgeführt beziehungsweise verpflichten sich die Vereinbarungspartner für diese Mitarbeiter/innen eine einvernehmliche Lösung der Überleitung beziehungsweise Beschäftigung zu finden.
- (2) Dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können sich andere Gebietskörperschaften anschließen.

§ 6 Wirksamwerden

Diese Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tag nach ihrem Abschluss an die Stelle der bisherigen Fassung.

Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg,

Christian Jaschinski
Landrat

Peter Hans
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald),

Stephan Loge
Landrat

Carl-Heinz Klinkmüller
Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Senftenberg,

Siegurd Heinze
Landrat

Grit Klug
Erste Beigeordnete

Beschluss Nr. 0062/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag beschließt die beiliegende Verordnung (Anlage 1) mit den Anlagen 2 bis 4 des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL).

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Anlage zum Beschluss Nr. 0062/2013

**Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz
zum Schutz von Bäumen und Hecken
(Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO LK OSL)**

vom 12. September 2013

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I [Nr. 3]) i. V. m. § 4 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13 [Nr. 43]) und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) verordnet der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung im Geltungsbereich von Satzungen der Gemeinden, die nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes Festsetzungen zum Schutz von Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen treffen.

- (3) Abweichend davon können Satzungen der Gemeinden den Schutz von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 250 cm ausschließlich den Regelungen dieser Verordnung überlassen.
- (4) Zweck dieser Verordnung ist es, den Bestand an Bäumen und Hecken im Geltungsbereich
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Wohlfahrtswirkung,
 - zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
- zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Der nachfolgend näher beschriebene Bestand an Bäumen und Hecken im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wird zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
 2. Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Rot-Buche, Eberesche und Rotdorn mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 3. abgestorbene Bäume im Außenbereich oder in Parkanlagen mit einem Stammumfang von mindestens 200 cm,
 4. Hecken im Außenbereich ab 1,50 m Höhe und mindestens 200 m² Grundfläche,
 5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken von geringerem Ausmaß, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach einer Baumschutzverordnung oder -satzung in der jeweils geltenden Fassung, nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund des Bundes- oder Brandenburgischen Naturschutz- und Naturschutzausführungsgesetzes gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für:
1. Nadelgehölze und Pappeln im Innenbereich,
 2. Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
 4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen.
- (5) Vorschriften des Bundes- und Landesrechts über den Artenschutz an oder in Bäumen oder Hecken bleiben unberührt, auch wenn es sich nicht um geschützte Bäume und Hecken nach § 2 handelt.

§ 3**Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen.
- (2) Schäden an den geschützten Bäumen und Hecken sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums fachgerecht zu sanieren. Die untere Naturschutzbehörde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Geschützte Bäume und Hecken auf Weiden sind in geeigneter Weise gegen Verbiss oder Trittschäden zu schützen. Insbesondere sind Bäume mindestens im Radius von 2,50 m zum Stammfuß auszukoppeln.

§ 4**Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Hecken zu beseitigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich zu beschädigen.
- (2) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gelten insbesondere:
 1. der erstmalige Kronenrückschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen,
 2. die Beseitigung von habitusbestimmenden Ästen.
- (3) Als Beschädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches oder des Stammes gelten insbesondere:
 1. Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen,
 2. die Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen,
 3. Tritt- oder Verbissschäden auf Weiden,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baumaterialien oder anderen ähnlich wirkenden Stoffen,
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr.

§ 5**Zulässige Handlungen**

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, soweit mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen des Gehölzschutzes oder die Regelungen des § 7 berücksichtigt worden sind.
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen der ordnungsgemäße Winterdienst auf Straßen oder fachgerechte Pflegemaßnahmen, insbesondere
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 2. der Lichtraumprofilschnitt an Verkehrswegen und Freileitungen,

3. das Zurückschneiden einzelner Äste aus Gründen des Gebäudeschutzes,
 4. der Pflegeschnitt an bestehenden Kopfbäumen,
 5. der Erziehungs- oder Aufbauschnitt an Jungbäumen,
 6. die Behandlung von Wunden oder Krankheitsherden sowie
 7. die Belüftung oder Bewässerung des Wurzelbereichs
- (3) Nicht unter die Verbote nach § 4 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum oder die beseitigten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
- (4) Nicht unter die Verbote nach § 4 fällt ebenfalls die regionalspezifische traditionelle Baumholzgewinnung in den Spreewaldgemarkungen Boblitz, Lübbenau, Lehde, Leipe, Raddusch, Stradow, Naundorf und Fleißdorf, insofern
1. es sich um Bäume an Fließten handelt oder die Zugänglichkeit und Handlung nur bei bestimmten begünstigenden Witterungsverhältnissen (längere Frostperioden) möglich ist,
 2. die Maßnahme vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten oder von einem im Auftrag handelnden Bevollmächtigten durchgeführt und dadurch
 3. die natürliche Verjüngung gefördert oder der Verlust an gleicher Stelle durch entsprechende Ersatzpflanzungen ausgeglichen wird. Als Ersatzpflanzungen sind nur gebietstypische einheimische Laubgehölze zulässig.
- Die beabsichtigte Durchführung der Baumholzgewinnung ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich mindestens sieben Tage vor Beginn anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde soll auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Hecken zu beseitigen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. von geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 3. geschützte Bäume oder Hecken krank und in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Die Ausnahme kann zugelassen werden, wenn eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Ausnahmen sind bei der unteren Naturschutzbehörde entsprechend Anlage 1 schriftlich mit Foto und Lageplan zu beantragen.

- (4) Darüber hinaus kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz gewährt werden.
- (5) Anträge für umfangreiche oder wiederkehrende Maßnahmen sollen zusammengefasst als Maßnahmenpläne beantragt und durch Baumschauen mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert werden.
- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wert-, Vitalitäts- oder Stand- bzw. Bruchsicherheitsgutachtens für die Beseitigung von wertvollen oder orts- oder landschaftsbildprägenden Bäumen als Bestandteil des Antrages nach Absatz 3 verlangen.
- (7) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Die Entscheidung ist auf ein Jahr, bei Anträgen mit Maßnahmenplänen nach Absatz 5 bis zu maximal 5 Jahren zu befristen. Soweit die Ausnahme von einer anderen Genehmigung eingeschlossen wird, gilt deren Fristenregelung. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Mit Zulassung einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens in dem Verhältnis beauftragt werden, das dem Wert des beseitigten Baumes oder der Hecke unter Berücksichtigung des Schutzzwecks nach § 1 Abs. 4 entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 6 Abs. 2 dieser Verordnung gestützt wird.
- (2) Die Bemessung der Ersatzpflanzung richtet sich:
 - bei Bäumen nach Stammumfang, Stand- und Bruchsicherheit und Vitalität,
 - bei Hecken nach Fläche und Zustandsowie deren Funktion am Standort.
Für Bäume ist die Richtwertobergrenze aus Anlage 2 zu ermitteln.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde soll bereits erfolgte Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten mit Ausnahme der Gehölze nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 3 Jahre zurückliegt. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Bereitstellung von Teilen des beseitigten Gehölzes verbunden werden, soweit Baumhöhlen oder Material für Totholzhecken anfallen. Die Bereitstellung dieser Teile ist bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

- (6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach den Kosten bemisst, die für eine Ersatzpflanzung einschließlich Pflanz- und Pflegekosten erforderlich wären.
Die Ausgleichszahlung ist an den Landkreis zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Maßnahmen des Schutzzweckes im Sinne § 1 Abs. 4 und vorrangig für den Verwaltungsbereich des betreffenden Amtes oder der amtsfreien Gemeinde zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen.
- (7) Bei Flächen mit bestimmungsgemäßer Nutzung für öffentliche Zwecke nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz (Hochwasserschutz, Verkehrswege, Ver- und Entsorgungen) oder für denkmalgeschützte Anlagen soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen auf der Basis eines Ersatzpflanzungskonzeptes bei der unteren Naturschutzbehörde erreicht werden kann.
- (8) Ersatzpflanzungen sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens 1 Monat nach Pflanzung unter Verwendung der Anlage 3 zur Kontrolle anzuzeigen. Das gilt auch für die Ersatzpflanzungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 3.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne oder entgegen der Ausnahme nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, im Aufbau wesentlich verändert oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich beschädigt, ist er verpflichtet, die dadurch verursachten Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, im Aufbau wesentlich verändert oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach Absatz 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Landkreis die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr.2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 oder einer nach § 6 zugelassenen Ausnahme oder einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Bäume oder Hecken beseitigt, zerstört, im Aufbau wesentlich verändert oder den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich beschädigt oder hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter geduldet hat oder

2. die erteilten Nebenbestimmungen einer Ausnahme nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 3. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 3 Satz 2 oder § 5 Abs. 4 Satz 3 oder § 7 Abs. 8 nicht nachkommt oder
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 die beseitigten oder beeinträchtigten geschützte Bäume oder Hecken nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 8 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden in Verbindung mit § 30 Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes die untere Naturschutzbehörde.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz geltend gemacht werden. Das gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzweckes sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Landschaftsbestandteile. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO/LK OSL) vom 6. März 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz 03/2001, S. 12 vom 14.03.2001) außer Kraft.

Senftenberg, den 16. September 2013

Siegurd Heinze
Landrat

Anlagen:

Anlage 1: Formular für Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 GehölzSchVO LK OSL

Anlage 2: Richtwertobergrenze zur Ermittlung des Ersatzpflanzungsverhältnisses für Bäume

Anlage 3: Formular für Anzeige der Ersatzpflanzungen nach § 7 Abs. 8 GehölzSchVO LK OSL

Standort des Antragsgegenstandes:

Straße, Hausnummer/Parzelle:
 PLZ, Ort:
 Gemarkung:
 Flur:
 Flurstück(e):
 Eigentümer:

Der Antragsteller ist:

(bitte zutreffendes ankreuzen)

- Eigentümer Bevollmächtigter
 Nutzungsberechtigter Bestätigung durch den Eigentümer:

.....
 Datum / Unterschrift des Eigentümers

Begründung des Antrages (Fotos als Anlage):

Die beantragte Maßnahme ist aus folgenden Gründen erforderlich:

.

Weitere Angaben:

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Vitalitäts-, Stand- oder Bruchsicherheitsgutachten ist:

- beigelegt nicht beigelegt

Ersatzpflanzung ist möglich:

- auf Flurstück des Antragsgegenstandes auf anderem verfügbaren Flurstück
 Gemarkung:
 Flur:
 Flurstück:

Sofem Antragsteller nicht Eigentümer:
 Zustimmung oder Einverständniserklärung des Eigentümers
 zur Ersatzpflanzung auf diesem Flurstück

.....
 Datum / Unterschrift des Eigentümers

Folgende Gehölze wurden in den letzten 3 Jahren gepflanzt,
 die Anerkennung als Ersatzpflanzung wird hiermit beantragt:

.

Gemarkung:
 Flur:
 Flurstück:

Ersatzpflanzung ist nicht möglich:

Der Ausgleichszahlung nach § 7 Absatz 6 GehölzSchVO LK OSL wird hiermit zugestimmt

Lageplan zum Standort des Antragsgegenstandes

(aus dem Lageplan soll der Standort des betreffenden Baumes bzw. -Baumbestandes oder der Hecke hervorgehen, mehrere am Standort beantragte Bäume bitte mit Nummern versehen, Lageplan auch als gesonderte Anlage möglich)

Lageplan/Lageskizze:

Artenschutzrechtliche Belange:

(bitte zutreffendes ankreuzen)

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume und Hecken in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von diesem Verbot gewährt werden.

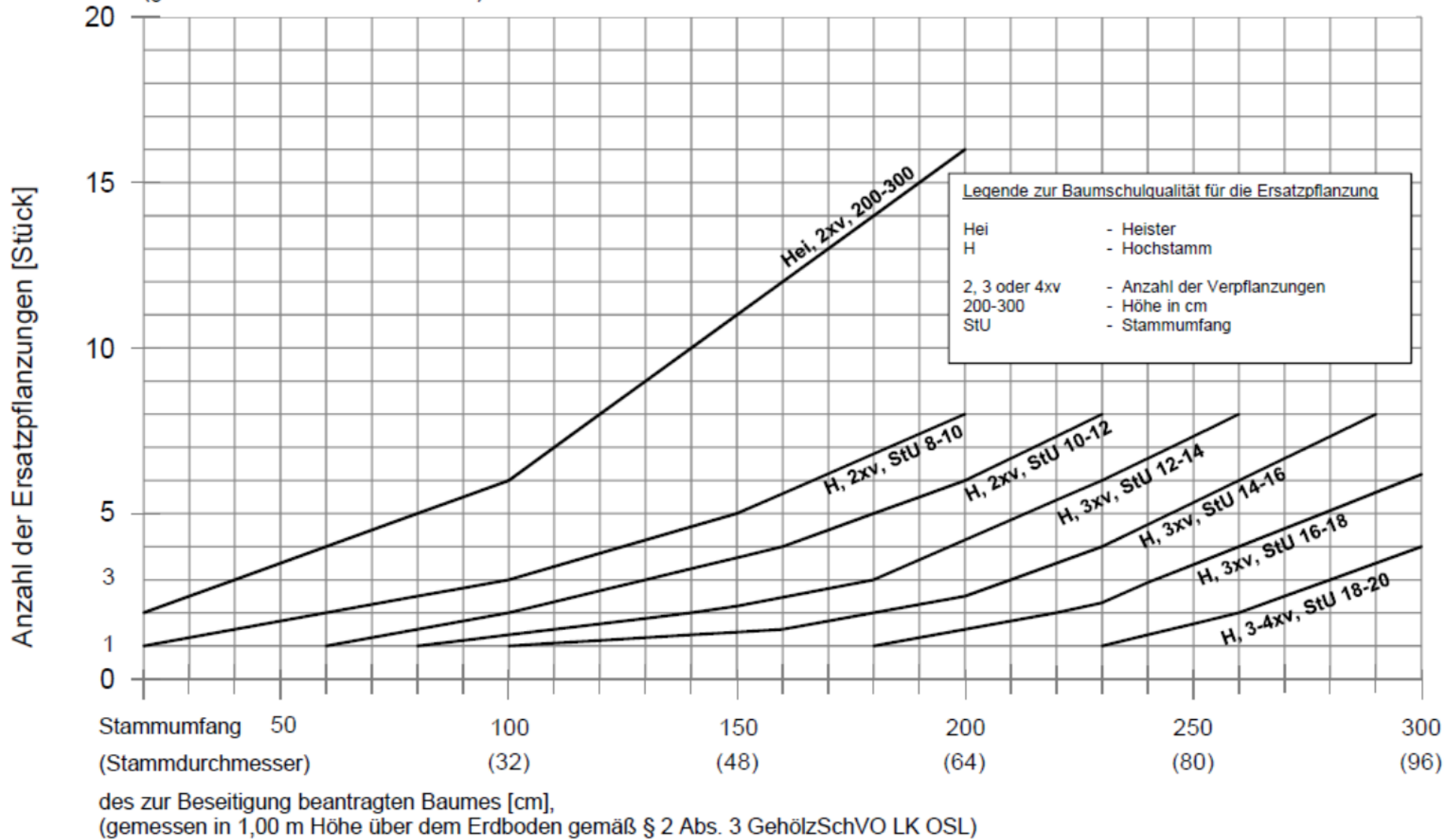
wird beantragt

Gemäß § 44 Abs. 1 Nm. 1 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Sofern Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in den Gehölzen vorhanden sind (z.B. Horste oder Bruthöhlen), die durch Vögel, Fledermäuse, Bilche o.a. besetzt sind oder genutzt werden können, kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von diesen Verboten gewährt werden.

wird beantragt

Richtwertobergrenze zur Ermittlung des Ersatzpflanzungsverhältnisses für Bäume

(§ 7 Abs. 2 GehölzSchVO LK OSL)



Beschluss Nr. 0066/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag beschließt die Standortverlagerung der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ Kittlitz an den Standort der Ganztagschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Lübbenau und den eigenständigen Weiterbetrieb beider Schulen.

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0069/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag beschließt, den Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz,

Herrn Siegurd Heinze

in den Vorstand

und die Sachgebietsleiterin Wirtschaft und Förderung

Frau Bärbel Weihmann

in die Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes Spreewald e. V. zu bestellen.

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0070/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag beschließt entsprechend § 16a Absatz 6 der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz

1. die Abberufung des Mitgliedes des Integrationsbeirates des Landkreises Oberspreewald-Lausitz - Natalia Siegemund;
2. die Berufung von Irina Scheunert in den Integrationsbeirat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0071/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag beschließt, dass der Gesellschaftsvertrag der Integrationswerkstätten g GmbH Niederlausitz wie folgt geändert wird:

§ 2 Zweck der Gesellschaft	alt	neu
	(6) Das Betreiben von Schullandheimen im Sinne von § 68 der Abgabenordnung ist ebenfalls Gegenstand der Gesellschaft.	(6) Das Betreiben von Schullandheimen im Sinne von § 68 der Abgabenordnung, die Förderung des Tier- und Pflanzenschutzes durch die Betreibung eines Tierparks sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sind ebenfalls Gegenstand der Gesellschaft.
	(8) Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen, wenn hierdurch der Zweck der Gesellschaft gefördert wird.	(8) Die Gesellschaft kann sich an anderen steuerbegünstigten Gesellschaften beteiligen, wenn hierdurch der Zweck der Gesellschaft gefördert wird.

Die Geschäftsführung der Integrationswerkstätten g GmbH Niederlausitz wird zu allen hierfür notwendigen Rechtshandlungen/Erklärungen ermächtigt.

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0077/2013

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag beschließt die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung für den Haushalt 2013 von insgesamt 959.300 € für die verbindliche Bestellung von Funkgeräten zur Einführung des Digitalfunks bei den kommunalen Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes.

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0079/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt, das Mitglied im
Ausschuss für Kreientwicklung Herrn Matthias Nevoigt durch

Herrn Jörg Renaud

auszutauschen.

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

**Nichtöffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-
Lausitz vom 12. September 2013**

Beschluss Nr. 0058/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt eine Grundstücks-
angelegenheit.

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Beschluss Nr. 0067/2013
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 12. September 2013

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt eine Vergabeent-
scheidung.

Lauchhammer, 12. September 2013

Klaus-Jürgen Graßhoff
Vorsitzender
des Kreistages

Gemäß § 22 (3) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden
hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht.

Senftenberg, 18. September 2013

Siegurd Heinze
Landrat

**Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
„Niederlausitz“ (KAEV)**

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) bekannt gemacht.

Die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) vom 27. Juni 2013 ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33 vom 07. August 2013 (S. 2084) veröffentlicht.

Lübben (Spreewald), den 14. August 2013

gez. B. Schindler
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
„Niederlausitz“ (KAEV)**

**Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der
Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle**

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat die Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Beseitigung mineralischer Abfälle zwischen dem Landkreis-Spree Neiße und dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ zum 31.07.2013 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 30 vom 24. Juli 2013 (S. 1983) bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 14. August 2013

gez. B. Schindler
Bernhard Schindler
Verbandsvorsteher